



**Amtsleitung**

**Mag. Verena Rupp**

Friedrich-Schindler-Straße 1  
6921 Kennelbach  
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14  
Fax: +43 5574/71898-20  
verena.rupp@kennelbach.at

[www.kennelbach.at](http://www.kennelbach.at)

GZ: ke131.91-8/2024-10  
13. November 2024

AKTENZAHL: ke131.91-8/2024

ANTRAGSSTELLER: Herr Horst Steurer, Im Oberdorf 5, 6921 Kennelbach;

BAUVORHABEN: Errichtung eines Einfamilienhauses auf GST-NR 1882/1, KG Kennelbach, EZ 735;

Kennelbach, 14.11.2024

## KUNDMACHUNG

Der genannte Bauwerber hat am 03.07.2024 (Eingangsstempel) um die baubehördliche Bewilligung für Errichtung eines Einfamilienhauses mit Außenpool auf GST-NR 1882/1, KG Kennelbach, EZ 735 nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 03.07.2024 und 15.10.2024 (jeweils Eingangsstempel) angesucht. Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Verhandlung auf

### **Mittwoch, den 04.12.2024 um 11:00 Uhr**

mit Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaumt. Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Weiter besteht die Möglichkeit, die Projektunterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag der Verhandlung im Rathaus der Gemeinde Bildstein einzusehen sowie sich die Projektunterlagen digital per E-Mail übermitteln zu lassen. Für die digitale Übermittlungsform ist die Anforderung per E-Mail mit der Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie der Name der Partei des Verfahrens notwendig.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Kennelbach oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß §42 AVG 1991, BGBl. Nr. 172, i.d.g.F. zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Gebäudeecken sind vom Antragsteller bis zur mündlichen Verhandlung in der Natur darzustellen und die Grundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Ebenfalls ist die Höhenlage der Oberkante des



Erdgeschoss-Fußbodens in der Natur zu kennzeichnen. Weiters sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll. Um bei der Verhandlung den Mindestabstand einzuhalten, sind die Planunterlagen mindestens 1-fach vertikal gut einsehbar anzubringen bzw. aufzuhängen.

Die Bürgermeisterin:

i.A. Mag. Verena Rupp

DIESE LADUNG ERGEHT AN:

Antragssteller / Eigentümer  
Planverfasser\*In  
Anrainer\*In

Horst Steurer  
ELK Fertighaus GmbH  
Steurer Petra  
Steurer Anneliese  
Simma Johannes  
Simma Saskia  
Jäger Ilse  
Guldenschuh Ernst  
Guldenschuh Karl  
Gemeinde Kennelbach  
Republik Österreich - öffentliches Wassergut  
Forsttechnischer Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsabteilung Bregenz  
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Geologie  
Sebastian Schneider

Sachverständige

Verhandlungsleiter

ERGEHT NACHRICHTLICH AN:

Sonstiger Beteiligter\*

A1 Telekom Austria AG und Mitges  
Magenta Telekom  
Vorarlberger Energienetze GmbH

\*schriftliche Stellungnahmen sind direkt an die Antragsteller zu richten.